Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Förderrichtlinie für die Vergabe von Mitteln aus der Labelförderung

Präambel

Entsprechend den Grundsätzen der Hamburgischen Verfassung sind Vielfalt und Weltoffenheit identitätsstiftend für die Hamburger Stadtgesellschaft. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich diesem Ziel verpflichtet und spricht sich gegen Diskriminierung jeder Art aus. Sie unterstützt die von ihr geförderten Institutionen und Projekte dabei, eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in Hamburg an der Kulturlandschaft der Stadt zu ermöglichen. Dabei geht es sowohl um die Entstehung von Kunst und Kultur als auch um ihre Rezeption. Handlungsleitend für die Behörde sind insbesondere das Grundgesetz und die Hamburgische Verfassung, für die von ihr geförderten Institutionen zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

1. Zielsetzung und Zuwendungszweck

Das musikalische Renommee der Freien und Hansestadt ist zu einem beträchtlichen Teil auf das kontinuierliche Engagement überwiegend kleiner unabhängiger Musikfirmen zurückzuführen, die ihre Künstler:innen intensiv begleiten. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg hat 2010 die Labelförderung eingerichtet, um diese Strukturen zu stärken und so die musikalische Vielfalt Hamburgs sowie ihren herausragenden Ruf als Musikstadt zu fördern. Ziel der Hamburger Labelförderung ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Musikfirmen ermöglichen, weiterhin kreativ wirksam zu sein und den Aufbau von Künstler:innen in jeder Hinsicht bestmöglich zu gestalten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Musiklabels, die

- von Einzelunternehmer:innen betrieben werden

  ODER

- Kleinstunternehmen im Sinne der EU-Regelungen sind, d.h. weniger als zehn Beschäftigte sowie unter 2 Mio. Euro Jahresumsatz oder Bilanzsumme haben

  UND

- eine Tätigkeit im Bereich Musikproduktion ausüben
- ihren Sitz oder eine Niederlassung (nicht bloß Betriebsstätte) in Hamburg haben
- mindestens zwei Veröffentlichungen (Künstler:innenalben/Neuproduktionen) bereits professionell abgewickelt haben

- D über geeignete Vertriebsstrukturen verfügen, mit denen die Verbreitung der Produktion zumindest bundesweit sichergestellt werden kann
- D über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen
- D in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen

Verbundene Unternehmen sind als ein Unternehmen zu behandeln. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahlen, der Umsätze und Bilanzsumme sind die Daten des zu fördernden Unternehmens und seiner Partner- und verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der Regelungen der EU zu berücksichtigen. KMU und Kleinstunternehmen im Sinne der Förderrichtlinie sind solche, die die jeweiligen Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) erfüllen.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilfenrecht i.S.d. Art. 197 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar sind. Die folgenden Regelungen gelten nur für die Förderung nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen und Betriebe im Sinne dieser Richtlinie, sofern die Förderung eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt: Eine Freistellung der Förderung von der Notifizierungspflicht der Europäischen Kommission nach Art. 53 AGVO (Allgemeine Freistellungsverordnung; VO (EU) Nr. 651/2014) erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen der AGVO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rechtsgrundlagen und ausschließende Förderkriterien

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie dieser Richtlinie gewährt. Ein Ansprui:: auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Nicht erlaubt sind Kumulierungen mit anderen in Anspruch genommenen oder beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen/Förderprogrammen, dies gilt insbesondere auch für die Bundesförderung der Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH.
Eine Finanzierung für fortlaufende und aufeinander folgende Projekte und Veranstaltungen (serielle Förderung) ist nicht möglich, es sei denn, dass die Jury (vgl. Nr. 6.2) dies in begründeten Einzelfällen empfiehlt.

Das Vorhaben, für das Förderung beantragt wird, darf zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderung noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn ist grundsätzlich der erste Schritt zur Verwirklichung des Vorhabens anzusehen, der sich z. B. durch die Eingehung von Verbindlichkeiten dokumentieren lässt. Die technische Produktion und die Vermarktung können in diesem Zusammenhang als eigenständige Vorhaben angesehen werden.

Eine nachträgliche Förderung für ein begonnenes oder bereits durchgeführtes Projekt ist ausgeschlossen. Einern Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

4. Finanzierungsart und -form

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5. Höhe der Zuwendung/Zuwendungsfähige Kosten

a) Der antragsfähige Zuschuss beläuft sich auf bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Er beträgt minimal 2.000 Euro und maximal 10.000 Euro. Bleibt der berechnete Zuschussbetrag unterhalb der Grenze von 2.000 Euro, wird keine Förderung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Jury. Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes muss gewährleistet sein, d.h: die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel.

b) Zuwendungsfähige Kosten

- Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen, z.B. Studio-Aufnahmen, Studio-Mix und Mastering.

- Ausgaben für Marketing und Promotion, z.B. Artwork/Design, Fotos/Video, Print/Radio/TV/Online/Flyer sowie Promotion-Tour-Kosten (ansetzbar bis zu einer Höhe von max. 10 % der Marketingaufwendungen).

- Personalkosten können angesetzt werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und in Höhe und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand des Vorhabens stehen. Sie sind detailliert auszuweisen.

- Kosten für die Fertigung (Herstellung von Tonträgern) können bis maximal 2.000 Euro eingebracht werden.

- Projektausgaben sollen nach Möglichkeit in Hamburg getätigt werden. Diesem Grundsatz entsprechend werden positive Auswirkungen für Hamburg im Auswahlverfahren von der Jury berücksichtigt (siehe Ziffer 6.2). Mindestens 30 % der Ausgaben des Projekts müssen in Hamburg an Firmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Hamburg erfolgen.

- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für GEMA und laufende Kosten, z.B. für Miete.

6. Verfahren

a. Antragsverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien vergibt die im Haushaltsjahr bereitstehenden Gesamtfördergelder grundsätzlich hälftig zu jährlich zwei Terminen. Die Antragsfristen enden stets am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres. [1]

---

[1] Abweichend von der Regel (und insbesondere im Jahr des In-Kraft-Tretens der Förderrichtlinie) können auf Grundlage dieser Förderrichtlinie von der Behörde im Einzelfall abweichende Fristen festgesetzt oder zusätzliche Förderrunden angeboten werden.

Projekte, für die eirie Förderung beantragt wird, dürfen grunds tzlich nicht vor der Entscheidung über die Förderung begonnen worden sein und sollen nicht früher als sechs Wochen nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist starten.

Die beschiedenen Fördermittel müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abgerufen sein.

Für die Bewerbung soll das Online-Antragsverfahren genutzt werden. Der Onlineantragsdienst wird während der Förderrunde für zwei Monate geöffnet und regelmäßig zum 15. Dezember sowie zum 15. Juni eines jeden Jahres freigeschaltet.

Bitte halten Sie vor dem Start des Online-Antragsverfahrensfolgende Dokumente bereit:

als PDFsDatei

- ☐ Langversion der Projektbeschreibung (max. 3 Seiten) mit Fokus auf Ausgangssituation / Idee, Zielsetzung, Umsetzung, Perspektiven, Eckpunkte/ Meilensteine, Bedeutung des Projekts für den Künstler:innenaufbau / Nachwuchsförderung
- ☐ Marketing- und Promotionplan
- ☐ Kurzbiographien der Künstler:innen
- ☐ Vertragsvereinbarungen mit den Künstler:irinen
- ☐ ggf. Registerauszug oder Nachweis zu Gewerbeanmeldung
- ☐ ggf. antragsergänzende Dateien

als Microsoft Excel-Datei

- D die ausgefüllte Vorlage des Kostenfinanzierungsplans (KFP), der alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt

Die Kurzversion der Projektbeschreibung (max. 2500 Zeichen) sowie die Projektlaufzeit sind direkt in die Felder des Online-Dienstes einzutragen.
Bei verspäteter Einsendung oder Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsschluss wird keine Förderung bewilligt.
Die Behörde für Kultur und Medien kann aus haushaltswirtschaftlichen Gründen vom Projektzeitraum und dem Antragstermin abweichen.
Sollten Sie den Online Dienst nicht nutzen können, ist die Antragstellung auf Papier weiterhin möglich. Dafür verwenden Sie bitte das Antragsformular von der Website der Behörde für Kultur und Medien. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache und einfacher Ausführung ausgedruckt einzureichen.

Auch bei der Antragstellung im Online-Verfahren ist ein Ausdruck der ersten Seite des online übersendeten Antrages eigenhändig zu unterschreiben und iri Papierform mit der originalen Unterschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach Antragsschluss an die Behörde für Kultur und Medien zu senden.

Bitte richten Sie Ihren schriftlichen Antrag an:

Behörde für Kultur und Medien Hamburg
Stichwort: Labelförderung / K122
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Anträge können durch persönliche Abgabe, durch Einwurf im Hausbriefkasten der Behörde oder auf dem Postweg eingereicht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

b. Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte der Fachkompetenz einer Jury. Die Jury entscheidet ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen. Sie ist unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen der Behörde für Kultur und Medien. Sie wird jährlich bestellt und aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Jury setzt sich zusammen aus Sachverständigen verschiedener Teilbereiche wie Label, Vertrieb, Digitalvertrieb, Live-Produktion, Management, Musikjournalismus; die eine ausgewiesene Fachkompetenz besitzen und mit Hamburgs Musiklandschaft vertraut sind.
Entscheidungen trifft die Jury mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Ein:e Vertreter:in der Behörde für Kultur und Medien nimmt an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil. Wenn ein Jury-Mitglied in Bezug auf einen eingereichten Antrag befangen ist, verlässt das betreffende Jury-Mitglied bei der Beratung dieses Antrags den Raum. Es nimmt weder an der Beratung noch am Votum teil. Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Behörde für Kultur und Medien.

Die Jury votiert über die Anträge insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:

künstlerische und konzeptionelle Qualität
Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts
Wirtschaftliche Plausibilität
Bedeutung für den Künstler:innenaufbau
Bedeutung unter dem Aspekt der Nachwuchsförderung
Bedeutung für den Musikstandort Hamburg
Fachkompetenz der Antragsteller:in / bisherige Erfolge
Finanzieller Eigenanteil
weitere positive Auswirkungen für Hamburg

c. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behördenleitung auf der Grundlage der Voten der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bleibt die Jury mit ihrer Empfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe und entscheidet die Behördenleitung gemäß dieser Empfehlung, ist

- zu erklären, dass das beantragte Projekt auch mit der reduzierten Zuwendung durchgeführt werden kann UND
- der Finanzierungsplan vor Bewilligung der Zuwendung dementsprechend zu aktualisieren.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

d. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

e. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht vorzulegen.
Der Sachbericht soll u.a. Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Rezensionen), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Resonanz auf die Veröffentlichung. Darüber hinaus kann die Behörde für Kultur und Medien im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen machen, die die Zuwendungsempfänger:in verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

f. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

g. Speicherung der Daten

Informationen zu der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzrichtlinie der Behörde für Kultur und Medien entnehmen.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und ist gültig bis zum 30.09.2027.